

setzung dieser geistlichen Genossenschaft, denn sie besteht aus Bischöfen, Prälaten, Domherren, Ehren-domherren, Doctoren und Professoren der Theologie, Seminars-Vorständen, Dechanten, Pfarrern, Seelsorgern in Klöstern und Spitälern, Cooperatoren, Deficientenpriestern. —

Es wäre noch Manches über Priestervereine zu bemerken, allein der Aufsatz ist schon lange geworden, dürfte auch genügen zur Orientirung über solche Verbindungen, die wirklich ein Bedürfniß unserer Zeit, ein Verlangen aller berufs-eifrigen Priester sind, und selbst nach dem Urtheile des Apostolischen Stuhles dem Rathschlusse der göttlichen Vorsehung entsprechen. Ich schließe demnach mit dem innigsten Wunsche, das göttliche Herz Jesu, dem alle Priestervereine der neuesten Zeit geweiht sind, wolle in seiner erbarmungsvollen Güte uns Priester immer mehr mit sich und unter uns in solchen frommen Genossenschaften einigen. Nur zu wahr ist das schöne Wort des englischen Lehrers (Summa Theol. 2. 2. q. 83 a. 7. ad 3.), das einmal von verehrter Hand unsere „Correspondenz“ gebracht hat: „Multi enim minimi, dum congregantur unanimes, fiunt magni: et multorum preces impossibile est, quod non impetrent, quod est impetrabile.“

Ueber den pflichtgemäßen Gehorsam des Diöcesan-Clerus gegen seinen Ordinarius.

Von Prälat Dr. Simon Michner in Brixen.

Groß ist die Bedeutung des Gehorsams, als Tugend überhaupt betrachtet. Die hl. Schrift, die Lehrer der Kirche weisen dem Gehorsam eine hohe Stellung an im Organismus des christlichen Tugendlebens. Der hl. Thomas lehrt, daß der Gehorsam nach den theologischen Tugenden den ersten Rang einnimmt. Andere stellen den Gehorsam in gewisser Beziehung auf eine Linie mit der Liebe. Wie nämlich die Liebe die Königin unter den Tugenden ist, so ist auch der Gehorsam in dem Sinne eine Haupttugend,

als er einige Tugenden zur nothwendigen Voraussetzung, andere aber in seinem Gefolge hat und daher nie vereinzelt erscheinen kann. Daher die Aussprüche der hl. Schrift: „Vir obediens loquetur victoriam“ (Prov. 21, 28) und „Melior est obedientia quam victimae“ (I. Reg. 15, 22), welch' letzteren Ausspruch der hl. Gregor (Lib. 35, Moral. c. 10.) so commentirt: „Per victimas aliena caro, per obedientiam vero propria voluntas mactatur.“ Der Gehorsam ist also selbst ein Opfer, er ist das edelste und vornehmste unter den rein menschlichen Opfern.

Daraus ergibt sich von selbst, wie hoch der kirchliche Gehorsam anzuschlagen ist, d. i. der von der Kirche geforderte, in den verschiedenen kirchlichen Stellungen zu leistende Gehorsam. Großartig und wunderbar ist der Aufbau der katholischen Kirche. Die Gläubigen unter ihren Seelsorgern, diese unter ihren Bischöfen, die Bischöfe unter dem Oberhaupte — in der That eine acies ordinatissima, wie das Concil von Trient sagt, eine enggeschlossene, undurchdringliche Phalanx, ein Organismus, auf den selbst die Feinde der Kirche mit Bewunderung und Neid hinblicken!

Fragen wir aber: Was ist die Seele, die diesen Organismus belebt und kräftigt? Es ist der kirchliche Gehorsam, der wie ein fester Kitt die verschiedenen Rangstufen unzertrennlich mit einander verbindet und die Einheit und das Gedeihen des kirchlichen Lebens bedingt. Der kirchliche Gehorsam ist dasselbe, was die Subordination in einer gut disciplinirten Armee ist. Nimm den kirchlichen Gehorsam hinweg, — die Verbindung der Glieder ist gelöst, lockere ihn, und die Disciplin der Kirche ist gelockert, ihrer Wirksamkeit ein tödtlicher Stoß versetzt! Kurz, der Gehorsam, ohne den kein Gemeinwesen bestehen kann, ist im eminenten Sinne eine katholische Tugend. Unsere Zeit hat freilich andere Ansichten. Der Zeitgeist hat den christlichen Gehorsam geächtet und dafür die Freiheit, d. h. unchristliche Ungebundenheit auf seine Fahne geschrieben. Daher aber auch alle Misère unserer Zeit. Dieser böse Geist der Zeit ist leider auch in das kirchliche Leben

eingedrungen und hat vielfach dazu beigetragen, dasselbe zu entkräften und die Wirksamkeit der Kirche zu lähmen.

2.

Die Pflicht des canonischen Gehorsams bezieht sich auf alle Glieder des kirchlichen Organismus. Riccardi schreibt (*Dei mezzi di promuovere l' Educazione religiosa* c. 8.): „Jene Subordination, welche die Disciplin der Kirche sichert, die Auctorität befestigt und die den Ruhm der Kirche bildet, nimmt ihren Anfang bei den Priestern im Gehorsam gegen ihre Pfarrer, sie schreitet weiter in Subjection der Pfarrer unter die bischöflichen Vicare (Decane), sie setzt sich fort in den Priestern, Pfarrern, Decanen in der Unterhänigkeit gegen die Bischöfe und der Bischöfe unter die Metropolitane. Allein sie wird erst vollkommen in der Unterwerfung aller unter den obersten Hierarchen, den Statthalter Jesu Christi, den römischen Papst. Im Oberhaupte ruht das Leben des ganzen Körpers des Sacerdotiums und von diesem Haupte aus geht der Geist über alle Kirchen.“

Im *Corpus juris* c. befindet sich ein eigener Titel: *De majoritate et obedientia* (tit. 33. l. I.) Die Canonisten, die über diesen Titel schreiben, erwähnen in Kürze genau, wem und von wem in der Kirche der canonische Gehorsam zu leisten ist, nämlich dem römischen Papste von allen Gläubigen, den Bischöfen von den ihnen unterworfenen Diöcesanen, den Cardinälen von dem Clerus ihrer Titularkirchen, den Prälaten und Ordensobern von ihren Untergebenen (was auch von den weiblichen Orden gilt), endlich jedem gesetzmäßigen Obern von Seite Derjenigen, die ihm unterworfen sind. (Cfr. Schmalzgrueber *ad hunc tit.* n. 13. 14.)

Aus diesem Kreise nur ein Segment herausnehmend, wollen wir hier bloß die Pflicht des canonischen Gehorsams, welchen der Diöcesan-Clerus seinem Ordinarius schuldet, etwas einlässlicher behandeln. Diese Pflicht ist begründet theils in der Stellung des Bischofs, beziehungsweise im Verhältnisse des Clerus zu seinem

Bischof, theils in dem bei der Presbyterats-Weihe abgegebenen Versprechen. Die hl. Schrift selbst sagt ganz deutlich: *Obedite praepositis vestris et subiacete eis etc.* (Hebr. 13, 17.) Sie leitet ferner die Regierungsgewalt der Bischöfe *ex jure divino* („*vos posuit Spiritus sanctus regere ecclesiam Dei*“ Act. 20, 28) her, und ihr geht offenbar die Pflicht des Gehorjams von Seite der Laien und insbesondere der Priester, gleichfalls *ex jure divino* zur Seite. Der Bischof ist (sagt der hl. Thomas) Hausvater in seiner Familie, er ist Hirte seiner Schäflein, ihr Lehrer und Führer zum ewigen Leben. Soll er diesen seinen Beruf erfüllen, so muß man ihm gehorchen, zumeist in dem Kreise derjenigen, welche seine Mitarbeiter und Gehilfen bei Auswirkung des Seelenheils der Gläubigen sind. Allein der Bischof, wie noch weiter unten auseinanderzusetzen ist, ist in seiner Diöcese auch Gesetzgeber, wie Benedict XIV. in seiner Diöcesan-Synode aus unwiderleglichen Zeugnissen nachweist. Hieraus ergibt sich von selbst die Pflicht, ihm zu gehorchen. Dazu kommt noch das feierliche Versprechen des canonischen Gehorjams, welches bei der Priesterweihe abgehört und gegeben wurde. Ausdrücklich fragt dort der Bischof: *Promittis mihi et successoribus meis obedientiam et reverentiam* und ebenso ausdrücklich lautet die Antwort: *Promitto*. „Kann man“, so fragt ein hervorragender Geistesmann (Riccardi: *Dei doveri e dello Spirito degli Ecclesiastici* c. 27. art. 3.) „ein so feierliches und so gewichtiges Versprechen verletzen ohne Vorwurf einer Sünde? Es war ein Vertrag, in Folge dessen du ordinirt worden bist. Ohne diesen Vertrag wärest du zurückgewiesen worden als ein zur Ordination untaugliches Subject, gefährlich für das Heiligthum. Die Erfüllung dieses vertragsmäßigen Versprechens ist ein Act der Gerechtigkeit. Unter der Bedingung des Gehorjams wurdest du aufgenommen unter die Diener des Altars. Daher bist du vom Zeitpunkte an, als du Priester geworden, nicht mehr dein eigener Herr, du gehörst nicht mehr der Welt, nicht mehr der Familie an, sondern der

Kirche unter dem Gehorsam ihres Prälaten. Ihr bildet eine heilige Krieggsschaar unter dem Commando des Bischofs, das er mit jener Autorität führt, welche durch den Geist der Liebe gemäßiget ist. Er kann über dich verfügen, wie der Hauptmann über seine Soldaten, der da sagt: vade et vadit; et alii: veni et venit. So und nicht anders kann man denken, wenn man die wahre und entsprechende Idee vom Priesterthum in sich bewahrt!“ — Benedict XIV. bemerkt in der noch zu erwähnenden Bulle „Ex quo“ vom 12. Jänner 1747, daß man die Bedeutung des bei der Priesterweihe gegebenen Versprechens keineswegs abschwächen, noch viel weniger als eine leere Formalität betrachten dürfe und er tadelt einen französischen Auctor, welcher die aus jenem Versprechen resultirende Pflicht allzu sehr eingeengt hatte.

Es kann demnach nicht auffallen, wenn alle Lehrer der Kirche, und zwar schon von Anfang an, betonen, man müsse den Bischöfen gehorchen, wie Jesu Christo selbst. Der hl. Ignatius schreibt (ad Magnes.): „Episcopum sequimini, sicut Jesus Christus Patrem; terribile est enim tali contradicere.“ Der hl. Papst Clemens sagt: „Ohne allen Zweifel sind diejenigen Cleriker, die den Bischöfen nicht gehorchen, Ehrlose und Verworfene, (non solum infames, sed et extorres a regno dei et consortio fidelium. Ep. 3.)“ Ohne diesen Gehorsam gäbe es eitel Verwirrung in der Kirche, alle Ordnung ginge aus den Fugen. Darum schreibt der hl. Hieronymus an Nepotian: „Esto subiectus Pontifici tuo et quasi animae parentem suscipe.“

Es versteht sich, daß alle Cleriker der Diocese majorum und minorum Ordinum ihrem Bischof zu gehorchen haben. Selbstverständlich gilt dies in erster Reihe und im weitesten Umfang von den mit der Seelsorge betrauten Säkular-Priestern. Aber auch die in cura animarum verwendeten Regular-Priester stehen in diesem Anbetracht, insoweit sie nämlich die Seelsorge führen oder sich daran betheiligen, unter der Jurisdiction des Diöcesanbischofes und haben dessen diesfalligen Weisungen und Anord-

tungen nicht weniger als die Weltpriester zu befolgen. So Benedict XIV. in der Const. Firmandis vom 6. Nov. 1744. Subesse debent „immediate in iis, quae ad dictam curam et Sacramentorum administrationem pertinent, jurisdictioni, visitationi et correctioni Episcopi, in cuius Dioecesi sunt sita (sc. monasteria.“) Die Seelsorge abgerechnet, stehen die exemten Regularen unter dem Bischof nur in jenen Ausnahmssfällen, in denen die Exemption, gemäß der Kirchengesetze, nicht Platz greift, (Fagnani in c. grave de Officio Ordin. zählt deren 47 auf, Barbosa 52. Cfr. Bouix de jure Regularium t. II. p. 132 seq.)

Die von den Klöstern hinausgestoßenen oder apostasirten Regularen sowie jene, welche säcularisirt sind, stehen unter der Jurisdiction des Diöcesanbischofs; in Ansehung der letzteren vertritt der Bischof gewissermaßen auch die Stelle des Ordensobern, wie in den Säcularisations-Indulten gewöhnlich ausdrücklich bemerkt wird.

Daß fremde Priester, welche in der Diöcese sich aufhalten, in dem, was ihre priesterliche Conduite betrifft, dem Gehorsam des Bischofs, in dessen Sprengel sie sich aufhalten, unterworfen sind, ist selbstverständlich.

3.

Das Gebiet und den Umfang des kirchlichen Gehorsams betreffend, gilt, in wie weit es sich um strenge Pflicht handelt, der Grundsatz: die Pflicht des Gehorsams erstreckt sich so weit, wie weit die Macht des Befehlens hinreicht. Cuilibet obediendum est infra terminos jurisdictionis praecipienti.

Um nun zuerst die Grenzen des Gehorsams negativ zu bestimmen, so versteht es sich von selbst, daß der canonische Gehorsam, als ein den Menschen zu leistender, an und für sich kein unbedingter ist. Er verbindet nicht, wenn ein Oberer etwas befiehlt, was offenbar Sünde ist (ein Fall, der in der Wirklichkeit wohl kaum vorkommt.) Jedoch im Zweifel der Erlaubtheit muß man gehorchen, quia in dubio, (sagt Schmalzgrueber

l. c. n. 14. 6.) debet praesumi pro Superiore, qui est in possessione imperandi et praecipiendi. Ferner urgirt die Gehorsamspflicht nicht, wenn der Ordinarius etwas gebietet, was außer der Competenz seiner Jurisdiction liegt, was zu befehlen er kein Recht hat. „In eis autem, in quibus limites officii sui excedit Superior, subditus ad obtemperandum non obligatur (Schmalzgrueber l. c., n. 15.) Es ist einleuchtend, daß der Gehorsam gegen den Bischof nicht in dem Grade verpflichtet, wie der Gehorsam, den der Profeß in einem Orden gegen den Obern zu leisten hat. Der letztere ist allseitig und verbindet strenger, weil auf einem Gelübde beruhend. Der Bischof kann gar Manches seinen Geistlichen nicht befehlen oder verbieten. Er darf z. B. einem Beneficiaten oder Pfarrer ohne causa canonica nicht befehlen, auf seine Pfründe zu resigniren. Er kann dem Weltpriester regulariter nicht verbieten, in einen religiösen Orden zu treten. Dies hat auf Grund älterer Kirchengesetze (Cfr. cap. Duae sunt Caus. 19. quaest. 2) Benedict XIV. in der Const. „Ex quo“ vom 14. Jänner 1747 weiter auseinandergesetzt. Der gelehrte Papst bestimmt hierüber Folgendes: Es darf kein in der Seelsorge angestellter Geistlicher in einen Orden treten, ohne sich mit dem Bischof (auf Grund des bei der Ordination gegebenen Versprechens) hierüber in's Einvernehmen zu setzen. Gibt ihm der Bischof die Erlaubniß, gut; wo nicht, so kann er sein Vorhaben selbst gegen den Willen des Bischofs ausführen, weil die professio religiosa ein höheres Gut ist und der dem Bischöfe versprochene Gehorsam mit der Einschränkung zu verstehen ist, welche Benedict XIV. aus dem IV. Concil von Toledo anführt: „nisi ad propositum melioris vitae transire voluerit.“ Hierbei sind aber ein paar Ausnahmen zu bemerken. Ein Geistlicher darf seine Stelle, auch um in ein Kloster einzutreten, gegen den Willen seines Bischofs nicht verlassen: 1. Wenn er unter der Bedingung, daß er einst der Diöcese dienen wolle, erzogen worden ist. Ueber diesen Punct wollen wir nur nebenher bemerken, daß der hl. Carl

Borromäus in seinen Seminar-Statuten jenen Cleriker nicht von der Sünde freispricht, der die Wohlthaten des Seminars genießt mit dem präconcipirten Entschlusse, sich nachher anderswohin zu wenden (Cfr. Scavini Moral. T. I. Tract. 3. n. 583.) 2. Wenn durch den Abgang des betreffenden Priesters die Diöcese Schaden leidet, wie dies z. B. in diesen Tagen der Priesternoth leicht geschehen kann. In diesem Falle könnte der Bischof einen solchen Geistlichen vom Kloster sogar zurückrufen (d. h. vor der Professleistung), folglich auch zum voraus seinen Eintritt verhindern, es wäre denn, daß er versicherte, wegen seiner Gebrechlichkeit in der Welt seine Seele nicht retten zu können. Jedenfalls stünde einem solchen Priester der Recurs an den apostolischen Stuhl offen.

Positiv lassen sich über die Competenz des bischöflichen Imperiums und des ihm entsprechenden Gehorsams nachstehende Grundsätze anführen:

1. Die Bischöfe haben das Recht und die Pflicht, die allgemeinen Kirchengesetze zu urgiren, d. h. deren Befolgung durchzusetzen. Die Bischöfe sind die *executores canonum* in ihrer Diöcese, während der Papst der *executor supremus* für die ganze Kirche ist. Wenn demnach der Ordinarius ein Gesetz, das für die ganze Kirche gilt und insbesondere den Clerus betrifft, einschärft, so versteht es sich von selbst, daß seine Geistlichen Gehorsam schuldig sind; z. B. wenn der Bischof allen selbstständigen Seelsorgern die *applicatio pro populo* an den von der Kirche bestimmten Tagen (Cone. Trid. Sess. 23. c. 1. de ref.; Bened. XIV. Const. „Cum semper“ 19. Aug. 1744), oder die Residenzpflicht aufträgt, ebenso wenn er streng verlangt, daß an allen Sonn- und Festtagen gepredigt werde (Cone. Trid. Sess. 5. c. 2. de ref.), oder wenn er den Geistlichen bestimmte, von den Canonen verbotene Beschäftigungen und Unterhaltungen untersagt u. s. w. Diese Vorschriften binden ja schon an und für sich, — desto mehr, wenn auch der Bischof seine Auctorität einsetzt!

2. Die Bischöfe haben das Recht der Particular-Gesetzgebung innerhalb ihrer Sprengel, d. h. sie können sowohl in der Diöcesan-Synode als auch außer derselben Constitutionen, Statuten u. für ihre Diöcesanen mit verbindlicher Kraft erlassen — jedoch nur im Rahmen der allgemeinen Kirchengesetze. De iis, sagt Benedict XIV. decernere possunt, quae sunt a Jure praetermissa — non contra canones sed praeter canones. (Synod. L. 12. c. 6.) Die Bischöfe sind also, wie man neuestens wieder in die Welt gerufen hat, nicht bloße machtlose Vicare des Papstes, sondern haben in Unterordnung unter ihm auch selbstständige Jurisdiction. Sie dürfen zwar ganz bestimmt lautende Kirchengesetze nicht abändern, d. h. sie dürfen nicht verbieten, was durch die allgemeinen Kirchengesetze ausdrücklich und unzweifelhaft erlaubt ist (z. B. die sponsalia occulta, welche im vorigen Jahrhundert von manchen Bischöfen mit Unrecht als ungültig erklärt wurden) und umgekehrt dürfen sie nicht erlauben, was durch das allgemeine Recht verboten ist. So z. B. darf kein Bischof den Besuch des Gasthauses erlauben, da das allgemeine Kirchengesetz, also eine höhere Auctorität, ihn verbietet. Wohl aber dürfen die Bischöfe a) die Lücken der allgemeinen kirchlichen Gesetzgebung ergänzen. Die Kirchengesetze konnten nicht für Alles und Jedes Fürsorge treffen. In diesen Fällen tritt die Particular-Gesetzgebung ergänzend ein. Dies gilt z. B. von der Betheiligung der Geistlichen am Scheibenschießen. Das Jus universale hat hierin begreiflich nichts vorgesehen. Einigen Bischöfen schien diese Art der Erholung für die Geistlichen ungeziemend zu sein, sie haben sie daher untersagt (Instructio past. Eystett. p. 385. Edit. 1871), während andere, vielleicht unter anderen Verhältnissen, das Gleiche ihren Clerikern gestattet haben. Wir unterlassen es der Kürze wegen, andere Beispiele beizubringen. b) Manche Kirchengesetze in Bezug auf Zeit, Ort und Umstände näher zu bestimmen. Manches haben die canones nur in allgemeine Ausdrücke gefaßt und nähere Modificationen unbestimmt

gelassen. Da kann und soll je nach Bedarf die bischöfliche Gesetzgebung vervollständigend eintreten. Benedict XIV. führt (de Syn. Dioec. L. 12. c. 6.) hiefür mehrere Beispiele an. So z. B. sagen die canones, daß die neugeborenen Kinder möglichst bald (*quamprimum*) getauft werden sollen. Die Particular-Gesetze der Diöcesen haben dieses „*quamprimum*“ häufig auf 3, 8 Tage u. s. w. eingeschränkt. Der bekannte canon „*Utriusque sexus*“ des IV. Lateran-Concils befiehlt strengstens den Empfang der hl. Communion „in Paschate.“ Allein die Dauer der Osterzeit behufs Erfüllung dieser Pflicht ist nicht bestimmt; sie zu bestimmen steht den Bischöfen zu. In gar manchen Punkten wird die nähere concrete Bestimmung einer kirchlichen Anordnung ausdrücklich den Bischöfen anheimgegeben. Dies gilt beisehalber von der Kleidung der Cleriker. Die allgemeinen Gesetze der Kirche haben bezüglich des *vestitus clericalis* allerdings sowohl Einzelnes angeordnet (z. B. über Tonsur und Talar), als auch im Allgemeinen betont, *ut habitus clericalis sit distinctus a vestimentis laicorum*. Allein genauere Bestimmungen hierüber hat das Concil von Trient (Sess. 14. c. 6. de ref.) ausdrücklich den Bischöfen überlassen, welche deshalb vollkommen competent sind, einzelne, detaillirte und bindende Anordnungen bezüglich der geistlichen Kleidung zu treffen. — c. Die Bischöfe können die Kirchengesetze in manchen Dingen verschärfen, was auf verschiedene Weise geschehen kann. Zuvörderst steht es ihnen zu, um den Kirchengesetzen mehr Nachdruck zu geben, denselben Strafbestimmungen beizufügen, d. i. deren Uebertretung mit Censuren zu bedrohen (Bened. XIV. l. c. n. l. seq.) Ferner dürfen die Bischöfe gewisse Dinge, welche durch das *Jus universale* nicht geradezu untersagt sind, durch ein Diöcesangesetz verbieten, namentlich auf controversem Gebiete. Wenn nämlich die Meinungen der Schule darüber getheilt sind, ob irgend etwas verboten oder erlaubt ist, so dürfen die Bischöfe das Strengere verordnen, wenn sie es für ihre Diöcese als nützlich erachten. So z. B. dürfen die Bischöfe nach Umständen die Jagd ganz und unbedingt

verbieten, wenngleich nur die *venatio clamorosa* durch das allgemeine Gesetz der Kirche bestimmt untersagt ist. (Benedict XIV. stellt diesen Punct den Bischöfen frei Synod. D. I. 11. c. 10. n. 8. Das Wiener Provincial-Concil p. 148 erlaubt den Geistlichen die Jagd mit Maßhaltung; die *Regula past. Eyst. I. c.* verbietet sie unbedingt, das Cölner Provincial-Concil 1860 p. 151 mahnt ab, „*ut prorsus sese a venatione abstineant.*“) Daselbe gilt vom Verbote der Jahrmärkte an hl. Tagen. (Synod. Dioec. I. 7. c. 3. n. 2.) In gleicher Weise kann es Sacular-Priestern durch Synodal-Statute verwehrt werden, eine Pathenstelle bei Spendung des Taussacramentes zu übernehmen, obwohl dies durch ein allgemeines Kirchengesetz nicht verboten ist. (Scavini t. III. n. 85.) Ja hie und da ist es der Fall, daß das *Jus universale* irgend etwas erlaubt, aber nur dann und sozusagen unter der Bedingung, daß die Bischöfe nichts anderes bestimmen. Ein Beispiel bringt Benedict XIV. de Syn. I. 12. c. 7. n. 7., wo er bemerkt, daß ein Pfarrer *de jure communi* es nicht hindern könne, wenn an Sonn- und Festtagen die hl. Messe in öffentlichen Dratorien auch vor der Parochialmesse celebrirt werde, daß aber der Bischof auch das Gegentheil für seine Diöcese anordnen dürfe und diese Anordnung bindend sei. — d. Als Administrator der Diöcese hat der Bischof theils im Allgemeinen alle jene Anordnungen in's Leben zu rufen, welche sich auf die Leitung der Diöcese, auf die Würde des Gottesdienstes, auf die Führung der seelsorglichen Geschäfte, auf die Disciplin des Clerus und der Gläubigen beziehen, theils aber (vorzüglich die Geistlichkeit betreffend) im Einzelnen ganz specielle und persönliche Verfügungen zu treffen, Monitorien zu geben, Verbote und Strafandrohungen zu erlassen und dieselben in Vollzug zu setzen. Es ist selbstverständlich, daß es dem Bischof zusteht, die erstgenannten allgemeinen Verfügungen zu treffen und daß der Clerus ihnen Gehorsam schuldet. Wie könnte er sonst die Diöcese gedeihlich leiten? Aber auch wenn der Bischof mit seiner von Gott verliehenen Gewalt

speciell und persönlich zu einem seiner Priester herantritt, gilt ganz dasselbe. Diesbezüglich hat der Bischof das Recht, seine Diöcesanpriester an jene Stellen zu beordern, die er für sie für tauglich hält (es wäre denn, daß sie durch freie Concurrenz z. B. Pfarreien vergeben würden) und sie wieder davon abuberufen. Der Priester darf die Annahme einer solchen Stelle eben so wenig verweigern, als er renitent sein darf, wenn er davon abuberufen wird. Gleichfalls darf er seine Stellung nicht eigenmächtig verlassen. Dies, bemerkt Benedict XIV. („Ex quo“) erheischt nicht bloß die Pflicht, sondern auch das Naturgesetz, da ja die Priester Diener und Gehilfen der Bischöfe sind und letztere für die Fortführung der Seelsorge und der Geschäfte Sorge tragen müssen. Ebenso ausgemacht ist es, daß die Cleriker keine anderen Stellen und Aemter, z. B. im Dienste des Staates oder Privaten, annehmen dürfen ohne Gestattung des Bischofs. Einem einzelnen Geistlichen kann der Bischof alles das verbieten, was dem Volke mit Recht zum Anstoße gereicht, oder mit der Würde des geistlichen Standes unvereinbar ist. Er kann z. B. dem Geistlichen aus einem bestimmten Grunde verbieten, eine bestimmte Frauensperson im Hause zu behalten, wenngleich er es den Clerikern im Allgemeinen nicht verwehren kann, weibliche Domestiken anzustellen, da dies durch das Kirchengesetz nicht verboten ist. Daß der Bischof einen Geistlichen zur Verantwortung ziehen, eventuell auch mit geistlichen Strafen belegen kann, braucht kaum erwähnt zu werden.

4.

Noch ein paar Worte über das Wie des canonischen Gehorsams. Pro foro externo genügt es, wenn der Wille des Obern ohne Widerrede und pünctlich vollzogen wird. Damit aber der Gehorsam eine Tugend werde, muß er im Geiste des Glaubens geleistet werden — ein Gehorsam, den der Apostel sogar von christlichen Slaven fordert (Ephes. 5, 6.) „Qui inviti et dissidentes, aetum tamen iussa praesidium exequuntur, inter vilissima mancipia sunt numerandi“ (s. Ignat. Scintill.) Der hl. Ignatius

verlangt in seiner berühmten Epistel „de Obedientia“ außer der Vollziehung des Werkes noch zwei weitere Stufen: den Gehorsam des Willens und den Gehorsam des Verstandes. Vor allem, sagt er, muß der Gehorchende, welcher jedesmal in der Person des Befehlenden Jesum Christum selbst verehren soll, auch den Willen desselben zu dem seinigen machen und nicht bloß in der That (effectu), sondern auch in seiner Gesinnung (affectu) wollen, was der Obere will. Nur so bringt er die edelste Kraft, den freien Willen seinem Schöpfer zum Opfer. Dieses Opfer wird aber erst dann ein ganzes (ein holocaustum), wenn er auch seinen Verstand mit zum Opfer bringt, wenn er seine eigene Einsicht der Einsicht der Oberen unterwirft und sohin nicht bloß will, sondern auch denkt wie sein Vorgesetzter. Dies macht den Gehorsam nicht bloß perfect, sondern auch leicht, da im Gegentheil, wenn zwischen Beiden die Ansichten verschieden sind, das Gehorchen erschwert wird.

Unverkennbar ist der canonische Gehorsam ein sicheres Kriterium und ein richtiger Höhenmesser des priesterlichen Geistes. Priester, die diesen Gehorsam leisten, wie ihn der Apostel verlangt, in simplicitate cordis, sicut Christo, non ad oculum servientes . . . sind sicher Männer Gottes, Priester nach dem Herzen Jesu Christi, die sicher von Tugend zu Tugend voranschreiten werden. Denn, sagt der hl. Gregor, obedientia sola virtus est, quae virtutes ceteras menti inserit, insertasque custodit. Wie ganz anders ist das sittliche Aussehen der Männer des Ungehorsams (filii inobedientiae)? Wo ist ihre Demuth, ihre Geduld, ihre Sanftmuth, ihre Liebe, ihr Opfergeist? Wo ihre Aehnlichkeit mit Dem, dessen Vollkommenheit in seinem irdischen Wandel der Apostel mit dem einzigen Worte bezeichnet: erat obediens? — Des Ungehorsams machen sich nicht nur jene schuldig, welche vielleicht unter allerlei Vorwänden (vgl. Riccardi l. c. Art. IV. „Von den Entschuldigungen und Strafen derjenigen, die ihren Bischöfen nicht gehorchen“) ihrem Ordinarius den Ge-

horsam verweigern, sich seinen Correctionen entziehen, seinen Befehlen und Anordnungen trotzen, sondern auch jene, die seine Schritte lieblos beurtheilen, über seine Anordnungen die Lauge einer herben Kritik ausschütten, die in Schimpf und Tadel über den Bischof oder dessen Aemter Trost und Erleichterung in ihrem Unmuth, in ihrem verfehlten Berufe, vielleicht in ihrem bösen Gewissen suchen!! Alle diese mögen sich des Wortes des hl. Ignatius M. erinnern: „Terribile est enim tali (sc. Episcopo) contradicere“ und der Strafe der Söhne Eliab's gedenken, die mit frechem Uebermuth dem Moses den Gehorsam kündeten „non venimus“ (Num. 15, 12. seq.), oder des Absalon, der darauf ausging, die Auctorität seines Vaters zu vernichten.

Wer ermißt die bösen Früchte, welche die Drachensaat des Ungehorsams der Geistlichen gegen den Bischof in die Kirche gebracht hat; „woher (so fragt schon der hl. Cyprian) die Häresien und Schismen, als daher, daß der Bischof, der Eine (Princip der Einheit) und das Haupt der Kirche verachtet wird?“

Wir wollen, die weitere Ausführung dieses Thema den Asceten überlassend, nur noch auf den Spruch aufmerksam machen: Per quae peccaverit homo, per haec et punitur (Sap.) „Dieselben Vorurtheile, dieselbe Widerspenstigkeit, denselben Geist des Spottes und des Tadels wirst du von Seite deiner Pfarrkinder erfahren. Und welches Recht wirst du dann haben, dich zu beklagen?“ (Baluz: Lebensrichtschnur des Priesters. S. 60.) Der nach wahrer Vollkommenheit strebende Priester läßt sich aber nicht so fast von der Furcht des Ungehorsams, als vielmehr von der Liebe zum Gehorsam leiten (Rigler in seinem Ordo pastoralis Brixiae 1845 p. 268); er wünscht daher, seinem eigenen Willen entsagend, vom Gehorsam so viel als nur möglich abhängig zu sein und selbst auf dem Gebiete des Rathes seinem Obern sich zu unterwerfen. Darum, anstatt den Willen des Vorgesetzten zu seinem eigenen Willen zu incliniren (wie der hl. Bernard klagt: Sic multorum hodie pusillanimitas [Feigheit] et perversitas exigit,

ut ab eis quaeri oporteat: quid vis ut faciam tibi? non ipsi quaerant: Domine, quid me vis facere. Serm. 1. in conv. s. Pauli), bestrebt er sich vielmehr, jederzeit den eigenen Willen auch den Wünschen und Winken seines Obern zu conformiren. Dieses anzustreben wäre eben heutzutage an der Zeit, wo das bischöfliche Regiment weit mehr im Geiste der Liebe als durch strenge Befehle geführt zu werden pflegt. Da sollte denn auch unten der Geist der Liebe und ungezwungenes Entgegenkommen walten.

So ist also der Gehorsam eine Haupttugend, er ist eine sociale, eine wahrhaft katholische, er ist ganz besonders eine hierarchische Tugend. Der Gehorsam bringt Ordnung und Harmonie in die kirchliche Hierarchie, wie sie herrscht in der Hierarchie der seligen Geister. In ihm liegt das Wohl und die Kraft der Kirche, das Heil jedes Einzelnen. (Cfr. Rigler l. c. p. 233. Abelly, Sacerdos christ. p. III. c. 19.)

Grabreden oder nicht?

Von Prälat Dr. Franz Settinger, Universitätsprofessor in Würzburg.

„Leichenreden — Lügenreden“, lautet ein geflügeltes Wort, das man in protestantischen Gegenden nicht selten hören kann. Wenn aus den Sprichwörtern die Philosophie des Volkes spricht, dann dürfte mit dem soeben Gesagten unsere Frage auch schon entschieden sein. Doch sehen wir näher zu.

Es läßt sich nicht verkennen, daß so manche Gründe für die stehende Sitte der Abhaltung von Grabreden von Seite des katholischen Priesters sich geltend machen, welche gewürdigt sein wollen. Fragen wir einmal, was ist es denn, was die Menschen mit innerer, unwiderstehlicher Macht zu Gott, zur Religion, zur Kirche drängt? Noth und Tod. Jene liegt nicht auf Allen, wenigstens nicht für gewisse Lebensperioden; darum vergessen sie Gott so leicht — und sie würden seiner noch mehr und noch länger vergessen, stünde nicht im Hintergrunde ihrer auch noch